

Nummer

Seite

58/2024

Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Borgholzhausen, der Stadt Harsewinkel, der Gemeinde Steinhagen, der Stadt Vermold und der Stadt Halle (Westf.) über die Beschäftigung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit

4725

58/2024 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Borgholzhausen, der Stadt Harsewinkel, der Gemeinde Steinhagen, der Stadt Vermold und der Stadt Halle (Westf.) über die Beschäftigung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit

Zwischen den obenstehenden Gemeinden wird aufgrund der §§ 1, 23 Abs. 1, 2. Alt. und Abs. 2 S. 2 sowie §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Eine moderne Kommunalverwaltung, die an den steigenden Bedürfnissen ihrer Einwohnenden sowie ihrer Beschäftigten, der wirtschaftlichen Organisationen und der gesellschaftlichen Institutionen vor Ort orientiert ist, ist auf eine effiziente Aufgabenerledigung angewiesen. Hierzu bedarf es des entsprechenden Fachpersonals, orientiert am tatsächlichen Bedarf. Um den aktuellen Bedarf abzudecken und um dem steigenden Fachkräftemangel im Öffentlichen Dienst entgegen treten zu können, haben sich die Städte Halle (Westf.), Borgholzhausen, Harsewinkel und Vermold sowie die Gemeinde Steinhagen darauf verständigt, sich bei der Durchführung und Sicherstellung des Arbeitsschutzes zu unterstützen und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit einzustellen sowie die dadurch entstehenden Kosten gemeinsam zu tragen.

§ 1 Fach- und Dienstaufsicht, Einstellung und Personalhoheit

- (1) Die Fachkraft wird von der Stadt Halle (Westf.) eingestellt. Die Geschäftsführung und die Personalhoheit für die Fachkraft für Arbeitssicherheit liegen bei der Stadt Halle (Westf.).
- (2) Die personelle Besetzung der Stelle erfolgt durch die Stadt Halle (Westf.) im Einvernehmen mit den anderen Kommunen.
- (3) Dienstvorgesetzte der Fachkraft ist die Leitung der Abteilung Zentrale Dienste der Stadt Halle (Westf.) (Dienstaufsicht). Bei der Aufgabendurchführung unterliegt sie den Weisungen der jeweiligen Vorgesetzten in den Kommunen, auf deren Gebiet die Aufgaben zu erledigen sind (Fachaufsicht).
- (4) Die Eingruppierung der Fachkraft erfolgt nach dem TVÖD.
- (5) Die Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Kommunen als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

Seite 4725

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

§ 2 Tätigkeitsbereich

- (1) Aufgabe der Fachkraft ist es, einen funktionierenden Arbeits- und Gesundheitsschutz in den fünf Kommunen zu gewährleisten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Stellenprofil.
- (2) Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist vollbeschäftigt (39 Stunden/Woche). Der jährliche Stundenanteil der sicherheitstechnischen Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung beträgt zum Zeitpunkt der Vertragsschließung:
 - 194 Stunden für die Stadt Halle (Westf.) (22,58 %),
 - 96 Stunden für die Stadt Borgholzhausen (11,20 %),
 - 199 Stunden für die Stadt Harsewinkel (23,17 %),
 - 189 Stunden für die Gemeinde Steinhagen (22,00 %) und
 - 179 Stunden für die Stadt Versmold (20,84 %).

Über die in den einzelnen Vereinbarungsgemeinden geleisteten Arbeitszeiten führt die Fachkraft für Arbeitssicherheit einen Stundennachweis.

- (3) Ort und Zeit der Arbeitsleistung werden von den vertragsschließenden Parteien einvernehmlich geregelt.
- (4) Die Möglichkeit einer Änderung der durchzuführenden Stundenzahl durch einvernehmliches Zusammenwirken der beteiligten Gemeinden bleibt vorbehalten.

§ 3 Verteilung der Personalkosten

- (1) Die Verteilung der für die Fachkraft entstehenden Personalkosten erfolgt prozentual auf Basis der bestimmten Stunden für die sicherheitstechnische Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung, sofern die vertragsschließenden Parteien keine Änderung im Sinne von § 2 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 2 vereinbaren.
- (2) Personalkosten sind das zu zahlende Entgelt sowie sonstige durch die Beschäftigung entstehenden notwendigen Kosten (z.B. anteilige Seminargebühren, Reisekosten, Kosten für das Dienstfahrzeug, etc.).
- (3) Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Sachmittel sind zentral von der Stadt Halle (Westf.) zur Verfügung zu stellen und werden über eine Sachkostenpauschale für den Büroarbeitsplatz inkl. der IT-Ausstattung entsprechend dem aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ abgerechnet.

§ 4 Schlichtungsstelle

- (1) In allen Fällen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann gem. § 23 Abs. 5 GKG von jeder beteiligten Kommune mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Im Fall einer Kündigung bleibt die Vereinbarung vorbehaltlich weiterer Kündigungen zwischen den verbleibenden beteiligten Kommunen bestehen.
- (3) Im Fall einer Auflösung der Vereinbarung haften die beteiligten Kommunen für die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten der Stadt Halle (Westf.) gegenüber der Fachkraft für Arbeitssicherheit, es sei denn, dass die Arbeitssicherheitsfachkraft von einer der Beteiligten übernommen wird.
- (4) Im Fall einer Änderung der für die Arbeitssicherheit maßgeblichen Vorschriften wird die Vereinbarung, soweit erforderlich, im Einvernehmen der Beteiligten angepasst.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen, insofern der Zweck oder der Inhalt dieser Vereinbarung nicht maßgeblich davon beeinträchtigt ist.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die beteiligten Kommunen, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

§ 7 Kostenverteilung

Die Kosten der Fachkraft für Arbeitssicherheit werden wie folgt getragen:

- (1) Die Personalaufwendungen (Vergütung, Versorgungskassenbeiträge, Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsschädigung, Umzugskosten, Kindergeld, Beiträge für Eigenschadensversicherung und Kosten für die Aus- und Weiterbildung etc.) werden von der Stadt Halle (Westf.) vorgeleistet und von den übrigen Beteiligten anteilig erstattet. Dabei richtet sich die anteilmäßige Beteiligung prozentual nach den von der Fachkraft für Arbeitssicherheit bestimmten Stunden der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung der beteiligten Kommunen. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Die Stadt Halle (Westf.) ist berechtigt, ggf. Abschläge auf die Erstattungsforderung zu verlangen.
- (2) Die Fachkraft für Arbeitssicherheit führt ein Fahrtenbuch. Die Kosten für das Fahrzeug werden gemäß § 7 Abs. 1 abgerechnet und erstattet.
- (3) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die von der Stadt Halle (Westf.) erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 8 Beitritt weiterer Kommunen

Weitere Kommunen können durch einvernehmliches Zusammenwirken der beteiligten Kommunen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch schriftliche Erklärung beitreten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

33790 Halle (Westf.), den 28.03.2024
Stadt Halle (Westf.).
gez. Tappe
Bürgermeister

33829 Borgholzhausen, den 15.05.2024
Stadt Borgholzhausen
gez. Speckmann
Bürgermeister

33428 Harsewinkel, den 25.04.2024
Stadt Harsewinkel
gez. Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

33803 Steinhagen, den 17.05.2024
Gemeinde Steinhagen
gez. Süß
Bürgermeisterin

33775 Versmold, den 22.05.2024
Stadt Versmold
gez. Meyer-Hermann
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Borgholzhausen, der Stadt Harsewinkel, der Gemeinde Steinhagen, der Stadt Versmold und der Stadt Halle (Westf.) über die Beschäftigung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 15.05.2024/ 25.04.2024/ 17.05.2024/ 22.05.2024/ 28.03.2024 wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 in der z. Zt. Gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Gütersloh, 27.06.2024

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer
Landrat